B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum -

Der seit dem 11.09.1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan ROX 8: Roxel - Schulzentrum - wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung (u. a. Schulzentrum und Hallenbad) der Grundstücke im Bereich Tilbecker Straße/Annette-von-Drost-Hülshoff-Straße aufgestellt.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8 soll der Ausbau der Straßen Auf dem Dorn und Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße, der bislang nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmte, planungsrechtlich abgesichert werden. Die zum Ausbau der Straße Auf dem Dorn nicht benötigte Fläche nördlich des Grundstücks Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße 3 wird entsprechend der vorhandenen Bebauung als WA-Gebiet für eine II-geschossige Bebauung ausgewiesen.

Darüber hinaus soll die im nordwestlichen WA-Gebiet ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche geringfügig nach Norden erweitert werden. Diese Erweiterung ermöglicht eine günstigere Nutzung des Grundstücks und eine bessere Gestaltung des hier geplanten Gebäudes. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8 - wie in oranger Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Die von der Stadt Münster aufgrund der 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8 aufzuwendenden Kosten werden z. Z. auf ca. 164 000,- DM geschätzt. Diese Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Anliegerleistungen der Stadt Münster zum Teil ersetzt werden. Für den Grunderwerb in Höhe von ca. 14 000,- DM stehen für 1981 noch Haushaltsausgabereste bei der Haushaltsstelle 2200.932.1200.9 RaV zur Verfügung. Die Kosten für den Straßenbau in Höhe von ca. 150 000,- DM sind, da sie im Finanz- und Investitionsplan 1980 - 1984 nicht enthalten sind, für den künftigen Finanz- und Investitionsplan vorzusehen. Die Bereitstellung der Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

Der Ausbau der Straßen soll auf der Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8 nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

...

Es kann festgestellt werden, daß sich die 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8 bei ihrer Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 30.09.1981 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel - Schulzentrum - der Stadt Münster

Münster, den 16.10.81

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister